I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 163/87 DES RATES

**vom 19. Januar 1987**

**zur Festsetzung des Kontingents Portugals für 1987 bei der Einfuhr von Maisstärke aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 269 der Beitrittsakte kann die Portugiesische Republik während der ersten Stufe mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr von Maisstärke aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 in Form von Kontingenten beibehalten.

In der Verordnung (EWG) Nr. 498/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung des Anfangskontingents, das die Portugiesische Republik 1986 bei der Einfuhr von Maisstärke aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 anwenden kann (1), wurde das Anfangskontingent auf 400 Tonnen festgesetzt. Nach Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe c) ist diese Menge für 1987 um 10 % zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Kontingent, das die Portugiesische Republik gemäß Artikel 269 der Beitrittsakte bei der Einfuhr von Maisstärke aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 anwenden kann, wird für 1987 auf 440 Tonnen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. DE KEERSMAEKER

(1) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 42.